

Gutachten

Zur Fertigstellungsanzeige und Anzeige geringfügiger Änderungen zum
Windpark Trumau, zu WST1-796

Fachbereich Naturschutz und Ornithologie
Dr. Hans Peter Kollar, T.B. Biologie, im Auftrag WST1

Gemäß Anfrage der Abt. WST1 beim Amt der NÖ Landesregierung mit Schreiben WST1-U-796/109-2024 vom 05 Juli 2024 zur Fertigstellungsanzeige und Anzeige geringfügiger Änderungen zum Windpark Trumau wird zu den gestellten Fragen ausgeführt:

5.2.1 Zu den Abweichungen

5.2.1.2 Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die geplante Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht? Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

Sachverhalt/Befund

Die Abweichungen betreffen technische Änderungen in Ausführung und Betrieb der WEA, Anpassung der Fundamenterhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m, Änderungen und Anpassungen in der Wegeführung, in der Verkabelung und bei Rodungen, und Errichtung einer zusätzlichen Schaltstation. Die Abweichungen werden in entsprechenden Berichten und Plänen beschrieben.

Die Abweichungen bei der Verkabelung betreffen, wie in der Unterlage beschrieben und in Plänen dargestellt (2.3 Lageplan 1 Interne Kabeltrasse und 2.4 Lageplan 2 externe Kabeltrasse, Juni 2024), Äcker, Wege, einen Straßenrand und die Flächen um die Windkraftanlagen selbst herum, andere als im genehmigten Projekt vorgesehenen Lebensraumtypen werden somit nicht beansprucht. Die Abweichungen bei der Verkabelung sind unerheblich.

Auch die Abweichungen bei den Zuwegungen und Kranstellflächen betreffen vorhandene Wege und Wegränder bzw. die Flächen an den Anlagen selbst, ein zusätzlicher Weg zu WEA 7 zwischen der Anlage und der Gemeindestraße wurde im Zuge der Bauphase bereits bekannt gegeben, zur Kenntnis genommen (mail vom 27.02.2016) und zuletzt mit Lokalaugenschein zur Abnahme am 10.10.2024 besichtigt. (Unterlage: Windpark Trumau, B.3.2.1 Beschreibung der geringfügigen Abweichungen Wege und Kranstellflächen, Rev. 0, EWS/Robert Gramlinger im Auftrag smart energy Betriebs-GmbH, 16.07.2018).

Angezeigt werden zudem Änderungen bei den Rodungsflächen für die Netzableitung, die sich daraus der ergaben, dass die Netzableitung für zwei Vorhaben gemeinsam geplant wurde, und dass sich Grundstücksgrenzen durch ein Kommissierungsverfahren während des Baues änderten. Die nunmehr insgesamt 10 m² dauernder und 50 m² temporärer dem Projekt zugeordneter Rodung betreffen keine anderen Gehölze und Lebensraumtypen als die im Projekt vorgesehenen und vom Bescheid umfassten Flächen. Die Gehölze sind verbreitete Lebensraumtypen ohne Vorkommen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten.

Stellungnahme/Gutachten

Da durch die Änderungen bei der Verkabelung und durch die Anpassungen bei Wegen und Kranstellflächen, der Anpassung der Kabeltrasse und die Errichtung einer zusätzlichen Schaltstation sowie durch die geänderten Rodungsflächen keine anderen Lebensraumtypen als die im ursprünglichen Vorhaben vorgesehenen und vom Genehmigungsbescheid umfassten Lebensraumtypen betroffen sind, werden diese Änderungen als geringfügig betrachtet. Die Auswirkungen der zusätzlichen Schaltstation wurde mit abschließender Stellungnahme vom 20. Juli 2022 „Stellungnahme und Gutachten 2 zum Änderungsantrag gemäß § 17 der Wien Energie GmbH zum Vorhaben „Windpark Trumau“ Fachbereich Naturschutz und Ornithologie“ bereits beurteilt und mit 3 Auflagen zur Dokumentation, zur naturschutzfachlichen Betreuung und zur Berichtlegung als geringfügig eingestuft. Auch diese Änderung wurde für die Abnahme nochmals besichtigt (10.10.2024), die Schaltstation wurde projektgemäß neben dem heckenartigen Windschutzgürtel auf einer Rasenfläche am Wegrand errichtet. Über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sind somit auch für die Abnahme auszuschließen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verminderung nachteiliger Auswirkungen, die für das ursprüngliche Projekt vorgesehen waren und in Auflagenform im Bescheid festgelegt wurden, ist auch für das geringfügig geänderte Projekt zu erwarten, da die biotopverbessernden Maßnahmen jedenfalls auch außerhalb des Wirkungsbereiches der geänderten Anlagentypen liegen und geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

Die Änderungen rufen somit keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, besonders Vögel und Fledermäuse, hervor. Die Abweichungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

5.2.1.3 Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Die Abweichungen entsprechen, soweit sie den Fachbereich Naturschutz Ornithologie betreffen, dem Stand der Technik und den Regelwerken des Naturschutzes.

5.2.1.4 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig?

Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Da von den angezeigten Abweichungen keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Natur zu erwarten sind, sind sie genehmigungsfähig.

5.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung

5.2.2.1 Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?

Zur Ausführung des Vorhabens liegen im Fertigstellungsoperat Beschreibungen und Pläne zur Umsetzung und zu vorgenommenen geringfügigen Änderungen vor. Die Abweichungen werden insgesamt als geringfügig beurteilt, es sind keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

5.2.2.2 Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?

Zur Erfüllung der Auflagen liegt dem Fertigstellungsoperat eine Übersicht der Nebenbestimmungen mit Angaben und Verweisen auf Berichte zum Nachweis der Erfüllung bei.

Im Bescheid RU4-U-796/046-2016 vorgeschrieben wurden die Auflagen:

1.5.12. Naturschutz/Ornithologie

1.5.12.1 Wie im Projekt vorgesehen sind 8 ha an lebensraumverbessernder Fläche für den Sakerfalken südwestlich vom Vorhabensgebiet in dem in der UVE, Abb. VÖ11, bezeichneten Gebiet anzulegen. Die Anlage der Flächen ist spätestens mit der Kollaudierungsverhandlung des Vorhabens zu belegen.

Zur Anlage der Flächen liegen das Pflegekonzept von BIOME vom 28.09.2020 und die Pflegeverträge mit den Bewirtschaftern bei. Die Flächen wurden zur Abnahme zuletzt am 10.10.2024 besichtigt. Die Flächen entsprechen in Lage und Zustand der Beschreibung und dem Zweck, als Nahrungsflächen für Greifvögel, besonders den Sakerfalken, zu dienen. Die Auflage ist erfüllt.

1.5.12.2 Die Flächen sind wie in der UVE beschrieben anzulegen und zu betreuen: Die Einzelflächen sollen nicht weniger als 2 ha groß sein, der Bewuchs ist mindestens zur Hälfte jeweils dauernd kurz zu halten, etwa die Hälfte der Fläche(n) sind als Klee- oder Luzernefeld zu bewirtschaften.

Zur Pflege der Flächen liegt das Pflegekonzept von BIOME vom 28.09.2020 bei. In diesem Pflegekonzept werden die Flächen anschaulich und auflagengemäß beschrieben. In der Unterlage „Bericht zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zum Abnahmeverfahren“ vom Juni 2024 wird Berichtlegung für die Betriebsphase angekündigt. Dem wird entgegen gesehen. Die Flächen wurden zur Abnahme zuletzt am 10.10.2024 besichtigt. Die Vegetation auf den Flächen ist im Ist-Zustand als Nahrungsfläche für Greifvögel, besonders den Sakerfalken, geeignet. Die Flur „Satzfeld“, in der die Flächen liegen, ist außergewöhnlich reich mit Brachen versehen, die mit unterschiedlicher Bewuchshöhe auf bewusste Pflege hinweisen. Laut Auskunft eines jagdlichen Betreuers am 10.10. 2024 werden am Satzfeld tatsächlich gezielt Brachen angelegt, und die Dichte z.B. an Rebhühnern ist hier tatsächlich offenbar sehr hoch, wie die Beobachtung mehrerer Rebhuhnketten bei der morgendlichen Besichtigung bestätigt. Außerdem jagten mehrere Turmfalken über den Brachen. Die Auflage ist zur Abnahme erfüllt.

1.5.12.3 Über das Vorhandensein und die Eignung der Flächen für den Sakerfalken und die Wiesenweihe ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens, im ersten Jahr nach Inbetriebnahme, im dritten Jahr nach Inbetriebnahme und darauffolgend in jedem fünften Jahr fachlicher Bericht zu legen.

Zur Pflege der Flächen liegt das Pflegekonzept von BIOME vom 28.09.2020 bei. Darin werden die Flächen in Lage und vorgesehener Pflege ausreichend beschrieben. Die weitere Berichtlegung wird in der Unterlage „Bericht zur Erfüllung der Nebenbestimmungen zum Abnahmeverfahren“ angekündigt.

1.5.12.4 Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec in Nabenhöhe und einer Lufttemperatur von über 13°C jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 00.00 Uhr abzuschalten. Bei Temperaturen unter 13°C und/oder Niederschlag von mehr als 2mm/10 Minuten können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregel umgehend wieder gültig.

Zur Bestätigung des Einbaus der Abschalteinrichtung enthalten die Unterlagen zur Abnahme eine Bestätigung der Implementierung („Form Declaration of implementation Bat_Trumau“) und eine technische Beschreibung (Shadow and Bat specification Form Trumau SP49125_BAT“). Die Auflage ist erfüllt.

1.5.12.5 Die Abschaltungen sind zu dokumentieren und in einem Bericht jährlich der Behörde zu übermitteln.

Über die Beauftragung von BIOME wird zur Abnahme berichtet, die Dokumentation wird für den laufenden Betrieb angekündigt.

1.5.12.6 Es ist spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks eine einjährige Kollisionsopfersuche für Fledermäuse und Vögel mit vergleichbarer Methode zu anderen derartigen Studien umzusetzen.

Über die Beauftragung von BIOME wird zur Abnahme berichtet, die Kollisionsopfersuche wird für den laufenden Betrieb angekündigt.

1.5.12.7 Über die Ergebnisse der Kollisionsopfersuche ist der Behörde spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss der Arbeiten ein fachlicher Bericht zu legen.

Über die Beauftragung von BIOME wird zur Abnahme berichtet, die Kollisionsopfersuche wird für den laufenden Betrieb angekündigt.

Die Ausführung des Vorhabens entspricht somit für den Fachbereich Naturschutz Ornithologie der erteilten Genehmigung.

5.2.2.3 Ist die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen erforderlich?

Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist nicht erforderlich.

5.2.2.4 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist?

Es wurden keine Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist.



Wien, am 11. Oktober 2024

Dr. Hans Peter Kollar
1180 Wien, Teschnergasse 35/11